

**Anordnung
der kantonalen kirchlichen Volksabstimmung
vom 27. September 2009 über die Kirchenordnung
der Römisch-katholischen Körperschaft
des Kantons Zürich**

(vom 2. Juli 2009)

Gestützt auf § 113 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR)

verfügt die Direktion der Justiz und des Innern:

I. Die kantonale kirchliche Volksabstimmung über die von der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 29. Januar 2009 beschlossene Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

wird auf **Sonntag, den 27. September 2009**, angesetzt.

II. Den Stimmberechtigten wird die nachstehende Frage zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

Stimmzettel

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft
des Kantons Zürich

(vom 29. Januar 2009)

III. Berechtigt zur Teilnahme an der Abstimmung sind alle der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich angehörenden Stimmberechtigten.

IV. Die Wahlbüros übermitteln das Abstimmungsergebnis am Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Wahl- und Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

Die Doppel der Abstimmungsprotokolle sind unverzüglich an das Statistische Amt des Kantons Zürich, Wahlen und Abstimmungen, Bleicherweg 5, 8090 Zürich, zu senden. Sie müssen dort bis spätestens am Dienstag, 29. September 2009, 11.00 Uhr, eingetroffen sein.

1256

V. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 147 ff. GPR).

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter